Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0596

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	08.04.2019			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.04.2019			
Kreisausschuss	Vorberatung	29.04.2019			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	20.05.2019			

Änderung des Gesellschaftsvertrages der VVR GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der VVR GmbH zu.

Stralsund, 28. März 2019	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Mit Beschluss (Nr. GV 01/2019) der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) vom 26. März 2019 wurden die §§ 12.2 und 14 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Die bisherigen Regelungen der §§ 12.2 und 14 sehen u. a. vor, dass die Prokura nur in der Weise bestellt werden darf, dass der Prokurist die Gesellschaft nur mit einem Geschäftsführer vertreten darf. Diese Reglungen erwiesen sich in der Vergangenheit als praxistauglich, da die Gesellschaft über zwei Geschäftsführer verfügte. Mit dem Ausscheiden der beiden Geschäftsführer zum 31. Dezember 2018 und Bestellung des neuen Geschäftsführers zum 1. Januar 2019 können mit den bisherigen Regelungen bei Verhinderung des Geschäftsführers keine Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft vorgenommen werden. Um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft aufrechtzuerhalten, ist es erforderlich, zusätzlich zu der bestehenden Verfahrensweise die Regelung aufzunehmen, dass auch zwei Prokuristen die Gesellschaft zusammen vertreten können.

Die bisherige Regelung zu § 12.2 lautet:

Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen vertreten, bei mehreren Geschäftsführern wird die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen ausgeübt.

§ 12.2 wird wie folgt geändert:

Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen ausgeübt.

Die bisherige Regelung zu § 14 lautet:

„Prokuristen werden von der Geschäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer vertritt."

§ 14 wird wie folgt geändert:

„Prokuristen werden von der Geschäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer vertritt oder zwei Prokuristen zusammen die Gesellschaft vertreten."

Anlagen:

Geänderter Gesellschaftsvertrag der VVR GmbH

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		